

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1962

Nummer 67

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20322	20. 11. 1962	Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV —)	569

20322

**Verordnung
über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen
an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte
(Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV —)**

Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 89 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Eine Weihnachtszuwendung erhalten, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt,

- a) die Beamten, Richter und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), die am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres mindestens drei Monate ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen und für den Monat Dezember volle Bezüge (Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe) erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie zum Grundwehrdienst oder einer Wehrübung beurlaubt sind,
- b) die Versorgungsberechtigten, denen für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres Versorgungsbezüge zustehen; hierzu gehören nicht Empfänger laufender Bezüge nach den §§ 66 und 66 a G 131 und die Empfänger laufender Unterstützungen.

(2) Als ununterbrochen im öffentlichen Dienst befindlich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gelten auch Beamte und Richter,

- a) die für einen Teil des Zeitraums von drei Monaten laufende Versorgungsbezüge, für den anderen Teil Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß erhalten oder
- b) deren Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Ablegung der Prüfung geendet hat, sofern sie innerhalb von drei Monaten seit der Ablegung der Prüfung erneut in das Beamten-(Richter)-verhältnis berufen worden sind.

- (3) Eine Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt
- a) Personen, die im Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines Gnädenerweises oder einer Disziplinarentscheidung erhalten,
- b) Versorgungsberechtigten, die im Monat Dezember auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften keine Versorgungsbezüge erhalten,
- c) Personen, denen im Monat Dezember ein Teil der Bezüge im Disziplinarwege einbehalten wird (§ 85 DO NW). Sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, so ist auch die Weihnachtszuwendung nachzuzahlen.

§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für Verheiratete | 100,— DM |
| b) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene | 80,— DM |
| c) für Verwaltungslehrlinge (-praktikanten) | 40,— DM |
| d) für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht, | 40,— DM |
| e) für die übrigen Waisen und für die unehelichen Kinder, denen Unterhaltsbeitrag gewährt wird, | 20,— DM. |

(2) Neben der Weihnachtszuwendung nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird für jedes im Monat Dezember zum Kinderzuschlag berechtigende Kind eine Weihnachtszuwendung von 20,— DM gewährt. Diese erhält der Anspruchsberechtigte, dem der Kinderzuschlag gezahlt wird. Erhält der Anspruchsberechtigte nur den halben Kinderzuschlag, so wird ihm auch die Weihnachtszuwendung für das Kind nur zur Hälfte gewährt. Satz 1 gilt nicht für die Kinder, die aus eigenem Recht eine Weihnachtszuwendung nach dieser Verordnung oder nach einer sonstigen für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.

§ 3

(1) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheiraten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung

nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein zum Kinderzuschlag berechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(2) Verheiratete erhalten die Weihnachtszuwendung nach dem Satz für Ledige, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ebenfalls eine Weihnachtszuwendung erhält. Erhält der im öffentlichen Dienst stehende, nicht vollbeschäftigte Ehegatte eine gekürzte Weihnachtszuwendung, so erhöht sich die Weihnachtszuwendung des Anspruchsberechtigten um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendung an beide Ehegatten hinter dem doppelten Betrag der Weihnachtszuwendung für Ledige zurückbleibt, höchstens jedoch bis zu dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe a festgesetzten Betrag. Hierbei bleiben Weihnachtszuwendungen für Kinder außer Betracht.

§ 4

(1) Hat ein nach dieser Verordnung anspruchsberechtigter Beamter, Richter oder Verwaltungslehrling (-praktikant) auch einen Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, so entfällt der Anspruch nach dieser Verordnung bis zur Höhe der aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Weihnachtszuwendung.

(2) Wird ein Beamter, Richter oder Verwaltungslehrling (-praktikant) im Monat Dezember aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so entfällt der Anspruch nach dieser Verordnung, wenn von dem anderen Dienstherrn eine Weihnachtszuwendung zu gewähren ist, bis zur Höhe der von dem anderen Dienstherrn gewährten Weihnachtszuwendung.

(3) Hat ein nach dieser Verordnung anspruchsberechtigter Beamter oder Richter mehrere besoldete Ämter inne, so wird die Weihnachtszuwendung nur einmal gewährt, und zwar zu den Bezügen des Amtes, das der höheren Besoldungsgruppe angehört.

§ 5

(1) Steht einem Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst eine Weihnachtszuwendung zu, so entfällt der Anspruch auf eine Weihnachtszu-

wendung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsberechtigter. Ist die Weihnachtszuwendung aus der Verwendung niedriger als die nach dieser Verordnung zustehende Weihnachtszuwendung, so wird eine Weihnachtszuwendung zum Versorgungsbezug in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge wird die Weihnachtszuwendung zu dem neueren Versorgungsbezug gewährt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Für die Bemessung der Weihnachtszuwendung sind der Familienstand und die Verhältnisse am 1. Dezember maßgebend. Bei Personen, die Verschollenheitsbezüge nach § 142 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes erhalten, ist von dem Familienstand auszugehen, der im Falle des Todes des Verschollenen maßgebend sein würde. § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist eine Tätigkeit bei den in § 168 Abs. 5 des Landesbeamten gesetzes genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden, Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen.

(3) Die Weihnachtszuwendungen sind mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 569.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 i 6 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)